



Wasserreglement

Genehmigung Gemeindeversammlung
vom 28. Oktober 2020
Genehmigung Bau- und Umweltschutzdirektion
vom 7. Januar 2021 | BUDE Nr. 9
in Kraft seit 7. Januar 2021 | BUDE Nr. 9
Stand 7. Januar 2021

Wasserreglement

der Einwohnergemeinde Münchenstein

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Technische Grundlagen	4
B. Wasserabgabe	4
§ 3 Wasserlieferung	4
§ 4 Prioritäten	4
§ 5 Einschränkung der Wasserabgabe	5
§ 6 Kündigung der Wasserabgabe	5
§ 7 Qualität des Trinkwassers	5
§ 8 Wassersparende Massnahmen	5
§ 9 Verwendung von Regenwasser	5
§ 10 Notwasserversorgung	6
C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	6
§ 11 Generelles Wasserversorgungsprojekt	6
§ 12 Projektierung und Bau	6
§ 13 Hydrantenanlagen	6
§ 14 Betrieb und Unterhalt	6
§ 15 Haftung	6
D. Anschlussleitungen und Gebäudeinstallationen	7
§ 16 Umfang und Abgrenzung	7
§ 17 Bewilligungspflicht	7
§ 18 Anschlussleitung	7
§ 19 Gebäudeinstallationen	7
§ 20 Betrieb und Unterhalt	8
§ 21 Haftung der Liegenschaftseigentümerin resp. des -eigentümers	8
§ 22 Duldungs- und Auskunftspflicht	8
§ 23 Beendigung des Wasserbezugs	8
E. Wassermessung	9
§ 24 Grundsatz	9
§ 25 Standort und Eigentum	9
§ 26 Erlasse	9
§ 27 Betrieb	9
§ 28 Nachprüfung und Fehlmessungen	9
F. Finanzierung	10

I. Allgemeine Bestimmungen	10
§ 29 Grundsätze	10
§ 30 Vorab-Erstellung	10
§ 31 Zahlungsmodalitäten	10
§ 32 Verjährung	11
II. Erschliessungsbeitrag.....	11
§ 33 Grundsätze	11
§ 34 Bemessungsgrössen der Beiträge	11
§ 35 Entstehung der Beitragspflicht	11
§ 36 Ermässigung.....	11
III. Anschlussgebühr	11
§ 37 Grundsätze	11
§ 38 Bemessungsgrössen	12
§ 39 Fälligkeit	12
§ 40 Ermässigung.....	12
IV. Übrige Gebühren	12
§ 41 Grundsätze	12
§ 42 Grundgebühr	12
§ 43 Bewilligungsgebühr.....	12
§ 44 Mengengebühr	13
§ 45 Verwaltungsgebühr.....	13
§ 46 Ermässigung von Gebühren	13
G. Vollzug und Verfahren	13
§ 47 Bewilligungen	13
§ 48 Vollzug.....	13
§ 49 Strafbestimmungen.....	13
§ 50 Rechtsschutz	13
H. Schlussbestimmungen	14
§ 51 Aufhebung bisherigen Rechts.....	14
§ 52 Übergangsbestimmungen.....	14
§ 53 Inkrafttreten	14

Wasserreglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Münchenstein beschliesst, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), folgendes Wasserreglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde und von Privaten.

§ 2 Technische Grundlagen

Für die technische Ausführung, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen sind die gesamtschweizerischen Normen und die Richtlinien der Fachverbände (insbesondere Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, SVGW) verbindlich.

B. Wasserabgabe

§ 3 Wasserlieferung

¹Das Recht zur Versorgung mit Trinkwasser steht ausschliesslich der Gemeinde zu.

²Die Gemeinde liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.

³Ein Wasserbezug ab Hydranten ist ausschliesslich der Wasserversorgung und der Feuerwehr gestattet. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

⁴Die Gemeinde verpflichtet ihre Wasserlieferanten zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Wasserqualität.

⁵Sofern die Gemeinde für Sprinkleranlagen über das bestehende Wasserversorgungsnetz nicht die geforderten Wassermengen liefern kann, muss die/der Grund- bzw. Liegenschaftseigentümer*in die notwendigen Vorkehrungen treffen oder der Gemeinde die notwendigen Zusatzinvestitionen vergüten.

§ 4 Prioritäten

Die Trinkwasserversorgung für Personen und Tiere und die Bereitstellung der Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungsarten vor.

§ 5 Einschränkung der Wasserabgabe

¹Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a. bei Wasserknappheit
- b. bei Arbeiten am Leitungsnetz
- c. bei Brandfällen
- d. bei Betriebsstörungen
- e. bei ungenügender Wasserqualität
- f. bei anderen aussergewöhnlichen Ereignissen und höherer Gewalt

²Die Gemeinde haftet weder für unmittelbaren noch für mittelbaren Schaden, der durch die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe entstanden ist.

³Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 6 Kündigung der Wasserabgabe

Die Gemeinde kann die Lieferung von Trinkwasser in folgenden Fällen kündigen:

- a. wenn trotz schriftlicher Ermahnung Einrichtungen verwendet werden, die den geltenden Vorschriften nicht entsprechen
- b. wenn rechts- oder tarifwidrig Trinkwasser bezogen wird
- c. wenn der Gemeinde oder ihren Beauftragten trotz schriftlicher Ermahnung der durch dieses Reglement geregelte Zutritt, insbesondere zu den Gebäudeinstallationen und Messeinrichtungen, verweigert oder verunmöglicht wird.

§ 7 Qualität des Trinkwassers

Die Gemeinde gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro-) biologischen Zusammensetzung nicht.

§ 8 Wassersparende Massnahmen

Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den haushälterischen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

§ 9 Verwendung von Regenwasser

¹So weit als möglich soll überall dort, wo nicht Trinkwasserqualität erforderlich ist (Kühlanlagen, Bewässerungen usw.), Regenwasser oder anderes nicht zu Trinkzwecken geeignetes Wasser eingesetzt werden.

²Können Regenwassernutzungsanlagen mit Trinkwasser nachgespiesen werden, benötigen sie eine Bewilligung durch die Gemeinde. Die Gemeinde lässt die Anlagen periodisch kontrollieren.

³Ein Rückfluss aus Regenwassernutzungsanlagen in das Trinkwassernetz muss ausgeschlossen werden.

§ 10 Notwasserversorgung

Die Gemeinde plant die notwendigen Massnahmen, um die Trinkwasserversorgung in Notlagen sicher zu stellen.

C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

§ 11 Generelles Wasserversorgungsprojekt

Die Gemeinde erstellt ein Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) nach den Vorgaben der kantonalen Planung.

§ 12 Projektierung und Bau

¹Die Gemeinde erstellt die Anlagen der Wasserversorgung im Rahmen des GWP. Sie kann gegen volle Kostendeckung auch ausserhalb des Baugebietes liegende Trinkwasser-Bezugsstellen versorgen.

²Der Gemeinderat entscheidet über die für die Projektrealisierung erforderlichen Kredite.

³Die Grundeigentümer*innen müssen Einrichtungen und Anlagen der Wasserversorgung auf ihren Grundstücken dulden. Im Streitfall kommen die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes zur Anwendung.

§ 13 Hydrantenanlagen

¹Die Gemeinde sorgt für die Einrichtung der erforderlichen Anzahl Hydranten.

²Hydranten müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nur durch die Wasserversorgung sowie die Feuerwehr bedient werden; vorbehalten bleibt eine Bewilligung gemäss Abs. 3.

³Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die Wasserversorgung die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer oder die Bewilligungsnehmerin.

§ 14 Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Wasserversorgungsanlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

§ 15 Haftung

Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die aufgrund von nicht ordnungsgemässigem Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen entstehen.

D. Anschlussleitungen und Gebäudeinstallationen

§ 16 Umfang und Abgrenzung

¹Als Anschlussleitung wird das für die Versorgung von einzelnen Liegenschaften bestimmte Leitungsstück vom übergeordneten Leitungsnetz bis und mit der Übergabestelle bezeichnet. Diese besteht aus dem Hauptabsperrorgan, das unmittelbar nach der Liegenschaftseinführung montiert wird. Als Gebäudeinstallationen gelten alle dem Wasserbezug dienenden Anlagenteile nach dem Hauptabsperrorgan, mit Ausnahme des Wasserzählers.

²Verbindungs- und Stichleitungen in Anmerkungsgrundstücken mit offensichtlich öffentlichem Charakter gehören zum übergeordneten Leitungsnetz.

§ 17 Bewilligungspflicht

¹Eine Bewilligung der Bauverwaltung ist notwendig für:

- a. Anschlussleitungen zu Neubauten
- b. Ausführung, Änderungen und Erweiterungen von Anschlussleitungen
- c. Ausführung, Änderungen und Erweiterungen von Gebäudeinstallationen
- d. den vorübergehenden Wasserbezug, ausgenommen für die Brandbekämpfung
- e. die Einrichtung von Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung.

²Der Gemeinderat ist berechtigt, an die Wasserabgabe an Grossverbraucher oder Verbraucher mit hohen Verbrauchsspitzen besondere Auflagen zu knüpfen oder in Ausnahmefällen die Abgabe zu verweigern.

³Bevor die Bewilligung erteilt ist, darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

§ 18 Anschlussleitung

¹Die Anschlussleitung verbindet die Gebäudeinstallationen mit dem übergeordneten Leitungsnetz. Sie wird von der Gemeinde geplant, erstellt, kontrolliert und repariert.

²Die/Der Grund- bzw. Liegenschaftseigentümer*in trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung.

³In der Regel wird für jedes Gebäude nur eine Anschlussleitung erstellt.

⁴Es ist untersagt, von einem Grundstück aus ohne Bewilligung der Gemeinde ein anderes Grundstück oder Dritte ganz oder teilweise mit Wasser zu versorgen

⁵Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte für die Erstellung der Hausanschlussleitung auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden.

⁶Vor dem Wasserzähler dürfen keine Abzweigungen oder Auslaufhahnen angebracht werden, ausgenommen für Brandschutzeinrichtungen.

§ 19 Gebäudeinstallationen

¹Die Gebäudeinstallation beginnt nach dem Hauptabsperrorgan.

²Die/Der Liegenschaftseigentümer*in hat die Gebäudeinstallation auf eigene Kosten zu erstellen.

³Die Wasserversorgung bestimmt nach Rücksprache mit dem Bezüger oder der Bezügerin die Leitungsführung, das Material und die Grösse der Leitung zwischen dem Hauptabsperrorgan und dem Wasserzähler.

⁴Nach dem Wasserzähler muss eine Rückflussverhinderung eingebaut werden.

⁵Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfließen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist.

⁶Die Gemeinde oder die von ihr Beauftragten haben das Recht, Gebäudeinstallationen zu überprüfen.

⁷Mit der Kontrolle übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung für den technisch einwandfreien Betrieb.

§ 20 Betrieb und Unterhalt

¹Die Gebäudeinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.

²Die Kosten für die Erweiterung, die Reparaturen, den Abbruch, die Änderungen und Erneuerungen sowie den Unterhalt der Anschlussleitung und der Gebäudeinstallationen trägt die/der Grund- bzw. Liegenschaftseigentümer*in.

³Bei Um- und Ersatzbauten trägt die/der Grund- bzw. Liegenschaftseigentümer*in die Kosten für den Abbruch, die Änderung und die Erneuerung der Anschlussleitung.

⁴Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die Wasserversorgung regelmässige Spülungen anordnen.

§ 21 Haftung der Liegenschaftseigentümerin resp. des -eigentümers

Die/Der Liegenschaftseigentümer*in haftet für Schäden, die durch die Gebäudeinstallationen verursacht werden.

§ 22 Duldungs- und Auskunftspflicht

¹Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden Zutritt zu den Wasserversorgungsanlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

²Die Gemeinde kann zu Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatareal vornehmen lassen.

§ 23 Beendigung des Wasserbezugs

¹Will ein Wasserbezüger vom Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

²Bei Aufgabe des Wasserbezuges wird die Anschlussleitung durch die Gemeinde auf Kosten der Grund- bzw. Liegenschaftseigentümerin oder des Grund- bzw. Liegenschaftseigentümers vom Leitungsnetz der Gemeinde abgetrennt.

E. Wassermessung

§ 24 Grundsatz

¹Alle öffentlichen und privaten, dauernden oder vorübergehenden Anschlüsse an das Verteilnetz der Gemeinde werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen Löscheinrichtungen.

²Die Wasserversorgung bestimmt die Art und Grösse der Messeinrichtung und allfälliger Zusatzeinrichtungen.

§ 25 Standort und Eigentum

¹Die Wasserversorgung bestimmt nach Rücksprache mit dem Bezüger oder der Bezügerin den Standort des Wasserzählers.

²Der Wasserzähler wird von der Gemeinde oder ihren Beauftragten montiert und unterhalten. Er steht im Eigentum der Gemeinde.

³Der Wassermesser muss jederzeit sichtbar und stets zugänglich sein.

⁴Die Wasserversorgung ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.

§ 26 Erlasse

Der Gemeinderat entscheidet – im Einzelfall auf Gesuch hin – über einen Erlass zur Ausrüstung von Anschlüssen mit Wasserzählern an das Verteilnetz.

§ 27 Betrieb

¹Die Wassermesser werden geeicht geliefert. Die Prüfung wird von der Gemeinde veranlasst.

²Fahrlässig beschädigte Wassermesser werden durch die Gemeinde auf Kosten der Grund- bzw. Liegenschaftseigentümerin oder des Grund- bzw. Liegenschaftseigentümers repariert oder ausgewechselt.

§ 28 Nachprüfung und Fehlmessungen

¹Die/Der Grund- bzw. Liegenschaftseigentümer*in kann eine Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Ergibt die Prüfung eine innerhalb der Toleranz von $\pm 5\%$ liegende Messung, so hat er die Kosten für den Aus- und Einbau sowie die Kontrolle zu tragen.

²Kann die festgestellte Fehlanzeige eines Wasserzählers nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Zeit, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren, zu berichtigen.

³Bei Stillstand oder bei nicht bestimmbarem Mass zur Korrektur der Fehlanzeige wird der Bezug auf der Basis des Durchschnittes der Bezüge der letzten drei Jahre vor der letzten Feststellung des Fehlers abgelesenen Zähleranzeige von der Wasserversorgung festgelegt.

F. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 29 Grundsätze

¹Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die unter Berücksichtigung der notwendigen Investitionen mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

²Die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen wird der/dem Grund- bzw. Liegenschaftseigentümer*in belastet, und zwar in Form von:

- a. Erschliessungsbeiträgen für die Möglichkeit des Anschlusses an die Wasserversorgung
- b. Anschlussgebühr für den Anschluss an die Wasserversorgung
- c. Grund- und Mengengebühren für den Betrieb und Instandhaltung der Anlagen
- d. Gebühren für Bewilligungen, Verwaltungsaufwand, Kontrollen und besondere Dienstleistungen

³Der Gemeinderat legt diese Ansätze in einer Gebührenverordnung fest.

§ 30 Vorab-Erstellung

¹Unter der Voraussetzung von § 84 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RGB) vom 8. Januar 1998 können Private mit Genehmigung des Gemeinderates kommunale Erschliessungsanlagen gemäss GWP vor der Bewilligung des entsprechenden Kredites auf eigene Kosten erstellen lassen.

²Die Erschliessungsanlagen werden von der Gemeinde gebaut.

³Wollen Dritte die von Privaten erstellte kommunale Erschliessungsanlage mitbenutzen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrages fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

⁴Hat der Gemeinderat den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungs- und Anschlussbeiträge zinslos zurück.

§ 31 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Erschliessungsbeiträge / Anschlussgebühren werden zum Zeitpunkt und auf Basis der Bewilligung mit einer provisorischen Verfügung von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer eingefordert.

² Die Erschliessungsbeiträge / Anschlussgebühren für Neubauten sind spätestens 30 Tage nach Anschluss der Wasseruhr durch die/den Empfänger*in der provisorischen Verfügung geschuldet.

³ Die Erschliessungsbeiträge / Anschlussgebühren für Um- und Anbauten sind spätestens 30 Tage nach Baubeginn durch die/den Empfänger*in der provisorischen Verfügung geschuldet.

⁴ Die/Der Grundeigentümer*in ist verpflichtet den Baubeginn schriftlich bei der Verwaltung anzumelden.

⁵ Nach erfolgter Schlussabnahme wird nach Vorliegen des Abnahmeprotokolls eine definitive Verfügung über die Anschlussgebühren inkl. Auflistung sämtlicher Nach- bzw. Rückzahlungen an die aktuelle Grundeigentümerin oder den aktuellen Grundeigentümer erstellt.

⁶ Die/Der Grundeigentümer*in ist verpflichtet die Bauvollendung schriftlich bei der Verwaltung zwecks Schlussabnahme anzumelden.

⁷ Bei nicht einhalten der Meldepflicht für die Schlussabnahme kann der Gemeinderat innerhalb 1 Jahres nach schriftlicher Aufforderung durch die Verwaltung die definitive Verfügung auf Basis einer pflichtgemässen Einschätzung erlassen.

⁸Die jährlichen Wassergebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

⁹ Bei Überschreitung der Zahlungsfristen für Erschliessungsbeiträge / Anschlussgebühren / Wassergebühren und Bearbeitungsgebühren wird ein Verzugszins erhoben.

¹⁰ Die Höhe von Skonto und Verzugszinsen wird durch den Gemeinderat festgelegt.

§ 32 Verjährung

Der Anspruch auf Gebühren und Beiträge verjährt 5 Jahre ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

II. Erschliessungsbeitrag

§ 33 Grundsätze

¹Die/Der Grundeigentümer*in muss der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag leisten, wenn das Grundstück an die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde angeschlossen werden kann.

²Der Erschliessungsbeitrag ist unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.

§ 34 Bemessungsgrössen der Beiträge

Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Grundstücksfläche.

§ 35 Entstehung der Beitragspflicht

Der Erschliessungsbeitrag wird erhoben, wenn die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde für den Anschluss bereit sind.

§ 36 Ermässigung

Der Gemeinderat entscheidet in begründeten Fällen – im Einzelfall auf Gesuch hin – über eine Ermässigung des Erschliessungsbeitrages.

III. Anschlussgebühr

§ 37 Grundsätze

¹Der Grund- bzw. Liegenschaftseigentümer muss der Gemeinde eine Anschlussgebühr leisten, wenn das Grundstück an die Wasserversorgung angeschlossen wird.

²Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten richtet sich die zusätzlich geschuldete Gebühr nach der Erhöhung der entsprechenden Bemessungsgrössen.

³Bewilligungen für Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten verfallen spätestens nach 2 Jahren ab Bewilligungsdatum, wenn mit den Bauarbeiten nicht nachweislich begonnen wurde.

⁴Wird eine Liegenschaft zerstört oder vollständig abgebrochen und durch ein neues Gebäude ersetzt, so werden die Anschlussgebühren für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Früher bezahlte Anschlussgebühren werden durch Anrechnung der Bemessungsgrössen des zerstörten oder abgebrochenen Gebäudes nach diesem Reglement abgegolten.

§ 38 Bemessungsgrössen

¹Die Anschlussgebühr für das Trinkwasser richtet sich nach den Belastungswerten (Loading-Unit – LU) gemäss dem Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfachs (SVGW). Mit dem Belastungswert als Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühren wird das Verursacherprinzip berücksichtigt. Werden viele bzw. grosse Armaturen und Apparate montiert, steigt der gleichzeitig mögliche Wasserbezug. Diese höhere Momentbelastung der Infrastrukturen der Wasserversorgung hat höhere Anschlussgebühren zur Folge.

²Bei Umnutzung, Um- und Erweiterungsbauten richtet sich die zusätzlich geschuldete Gebühr nach der Erhöhung der entsprechenden Bemessungsgrössen.

³Reduzieren sich die Belastungswerte, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren. Bei einer späteren Erhöhung der Belastungswerte werden früher bezahlte Gebühren nominal angerechnet.

§ 39 Fälligkeit

Die Anschlussgebühr für Neubauten wird mit zum Zeitpunkt des Anschlusses der Wasseruhr fällig.

Die Anschlussgebühr für Um- und Anbauten wird zum Zeitpunkt des Baubeginns fällig.

§ 40 Ermässigung

Der Gemeinderat entscheidet in begründeten Fällen – im Einzelfall auf Gesuch hin – über eine Ermässigung der Anschlussgebühr.

IV. Übrige Gebühren

§ 41 Grundsätze

¹Die jährlichen Gebühren werden in Form einer Grundgebühr und einer Mengengebühr erhoben. Die Gemeinde ist berechtigt, periodische Akontozahlungen geltend zu machen.

²Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Wasserbezug.

³Veränderungen, die die jährliche Gebühr beeinflussen, werden ab dem darauf folgenden Monat berücksichtigt.

§ 42 Grundgebühr

¹Die jährlichen Grundgebühren werden in Form einer Teilgebühr für Erschliessung, Wasserdruck, Vorratshaltung, Wasseraufbereitung und Notwasserversorgung und einer Teilgebühr für die Löschwasserversorgung erhoben.

²Die Grundgebühr für Erschliessung, Wasserdruck, Vorratshaltung, Wasseraufbereitung und Notwasserversorgung richtet sich nach dem Nenndurchfluss des Wasserzählers. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird.

³Die Grundgebühr für Löschwasser richtet sich nach dem Gebäudevolumen. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird oder das Gebäude nicht an der Wasserversorgung angeschlossen ist.

§ 43 Bewilligungsgebühr

Die Bewilligungsgebühr für Wasseranschluss regelt der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung.

§ 44 Mengengebühr

¹Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug in Kubikmetern.

²Die Mengengebühr ist auch bei übermässigem Wasserverbrauch als Folge defekter Hausinstallationen geschuldet.

§ 45 Verwaltungsgebühr

Die Gebühr für die Verwaltung regelt der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung.

§ 46 Ermässigung von Gebühren

Der Gemeinderat entscheidet in begründeten Fällen - im Einzelfall auf Gesuch hin - über eine Ermässigung der Gebühren.

G. Vollzug und Verfahren

§ 47 Bewilligungen

Soweit dieses Reglement eine Bewilligung vorschreibt, ist für deren Erteilung die Bauverwaltung zuständig.

§ 48 Vollzug

¹Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.

²Kommt der Grund- bzw. Liegenschaftseigentümer den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser auf Kosten des oder der Fehlbaren die sachdienlichen Massnahmen gemäss diesem Reglement ergreifen.

§ 49 Strafbestimmungen

¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann verwahrt oder mit bis zu 5'000.- Franken gebüsst werden. Schadenersatzansprüche und Ersatzvornahmen zulasten der Verursacherin bzw. des Verursachers bleiben vorbehalten.

²Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderats kann schriftlich und begründet innert 10 Tagen nach Eröffnung oder Erhalt der Verfügung beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden. Dieses entscheidet endgültig.

§ 50 Rechtsschutz

¹Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die sich auf dieses Reglement stützen und Anschlussbeiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde eingereicht werden.

²Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

H. Schlussbestimmungen

§ 51 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Wasserreglement der Einwohnergemeinde Münchenstein vom 20. September 2006 wird vollständig aufgehoben.

§ 52 Übergangsbestimmungen

¹Die bei Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Bewilligungsgesuche werden nach dem neuen Reglement beurteilt.

²Jährliche Gebühren für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Reglements werden nach dem Reglement vom 20. September 2006 in Rechnung gestellt.

§ 53 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 28. Oktober 2020.

Für den Gemeinderat

Die Präsidentin

Der Geschäftsleiter

Jeanne Locher-Polier

Stefan Friedli